

Satzung des c-fin.net e.V. Hannover

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann c-fin.net e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Bereich Finanzberatung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung eines Internet-Portals, das dem **Verbraucher** eine hohe Transparenz über das fachliche Profil und die nachweisbare Qualifikation potentieller Finanzberater gibt, sowie kirchengemeindliches ehrenamtliches Engagement und das positive Feedback der eigenen Kunden spiegelt. Das schließt ein, dass die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme durch den Verbraucher zum gewünschten Finanzberater gegeben wird. Dem **Finanzberater** wird ein Netzwerk erfahrener Kollegen zur Verfügung gestellt, mit denen er sich fachlich und persönlich austauschen kann, um in konkreten Beratungssituationen die Ergänzung und Korrektur unabhängiger Kollegen zu erhalten, ohne zwingend wirtschaftlich mit ihnen verflochten zu sein.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die als Makler, Mehrfachagent oder angestellt im Finanzdienstleistungsbereich beratend tätig ist und die Vereinsziele durch aktive Mitarbeit unterstützt.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Neben einem fixen Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest, welcher zusätzliche umsatzabhängige Mitgliedsbeitrag abzuführen ist.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags oder der beschriebenen Ergebnisbeteiligung trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Sämtliche Beschlüsse des Vereins müssen schriftlich protokolliert werden. Der jeweilige Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt. Protokollführer und eins der Vorstandsmitglieder unterzeichnen das jeweilige Protokoll.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Festlegung des an den Verein und an einen oder mehrere kirchliche/n Träger abzuführenden Prozentsatz der Bruttoeinnahmen sowie jährlich neu Festlegung des/der zu begünstigenden kirchlichen Träger/s
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme ihres Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsstiftung Sozialwerk Hannover.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Hannover, 18.07.2007

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)
